

Zertifizierungsprogramm

SGU-Personal VAZ 2021 A

ZP01 A

Allgemeine Programmbeschreibung

Einführung und Überblick

Version 2.0
vom 08.03.2024

Hinweis:

Die Programmnamen SCC-VAZ 2021 A sowie SGU-Personal VAZ 2021 A werden im Weiteren zur leichteren Lesbarkeit mit SCC und SGU-Personal beschrieben.

Copyright

Das Urheberrecht für diese Publikation liegt beim Verband akkreditierter Zertifizierungsgesellschaften e.V. und dem Fachverband der Mineralölindustrie.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Vorwort	3
Kapitel 2	Historie	3
Kapitel 3	Begriffe, Definitionen	5
Kapitel 4	Anwendungsbereich	7
Kapitel 5	Struktur der Prüf- und Zertifizierungsdokumente.....	8
Kapitel 6	Die Organe im Zertifizierungsprogramm	8
Kapitel 7	Nutzungsbedingungen des Programms für KBS.....	8
Kapitel 8	Das Zertifizierungsverfahren.....	9
Kapitel 9	Inkrafttreten.....	10
Annex - Mitgeltende Unterlagen		11

Kapitel 1 Vorwort

Der Fachverband der Mineralölindustrie – im Folgenden kurz FVMI genannt – mit Sitz in 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, ist Programmeigentümer der Zertifizierungsprogramme „SCC-VAZ 2021 A“ sowie „SGU-Personal VAZ 2021 A“.

Der Verband akkreditierter Zertifizierungsgesellschaften e.V. – im Folgenden kurz VAZ e.V. genannt - mit Sitz in 22589 Hamburg, Holtbarg 12b ist Eigentümer der zum Programm gehörigen Bild- und Textmarken. Diese sind unter der Nummer 30 2021 016 378 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen und geschützt. Der FVMI ist mittels Nutzungsvertrag berechtigt, das SCC-VAZ 2021 - sowie SGU-Personal VAZ 2021 - Programm samt der Wort-Bildmarke des VAZ e.V. zu nutzen.

Mit den Programmen SCC und SGU-Personal offeriert der FVMI interessierten Unternehmen ein Angebot, Managementsysteme für Kontraktoren und Kompetenzbewertung von Personen im Bereich SGU einer akkreditierten Konformitätsbewertung zu unterziehen.

Die Leistung wird von Konformitätsbewertungsstellen (im weiteren KBS) erbracht, die sich vertraglich zur Umsetzung der im Programm niedergelegten Regeln verpflichtet haben und eine entsprechende Akkreditierung durch ihre nationale Akkreditierungsstelle nachweisen können. Der FVMI stellt die Nutzung der Programme SCC und SGU-Personal jeder Konformitätsbewertungsstelle frei, die mit dem FVMI einen Vertrag über die Nutzung geschlossen hat und die vorgenannten Bedingungen erfüllt.

Um einen diskriminierungsfreien Zugang zur Nutzung der Programme zu ermöglichen ist neben einer Akkreditierung durch Akkreditierung Austria auch die Akkreditierung durch die zuständige Nationale Akkreditierungsstelle (im weiteren NAB) zulässig. Die Entscheidung, ob eine andere NAB die Programme als akkreditierungsfähige Programme in ihren Scope aufnimmt oder der antragstellenden KBS bestätigt, dass sie SCC-VAZ 2021 A bzw. SGU-Personal VAZ 2021 A nicht anbietet und damit eine Akkreditierung durch Akkreditierung Austria gemäß Verordnung (EG) 765/2008 Art 7 1 b) möglich ist, ist außerhalb der Verantwortung des Programmeigentümers.

Für den Fall, dass eine andere NAB als Akkreditierung Austria SCC VAZ 2021 A und/oder SGU-Personal VAZ 2021 A in ihren Scope aufnehmen will, wurden entsprechend EA 1/22 2.4 Anforderungen durch FVMI definiert, die im Kapitel 7 dieses Dokumentes genauer spezifiziert sind.

Durch die Veröffentlichung dieses Dokumentes ist das Zertifizierungsprogramm entsprechend EA 1/22 2.1 öffentlich verfügbar.

Kapitel 2 Historie

In der Industrie, v.a. in Raffinerien, chemischen Werken, Kraftwerken und Stahlwerken werden Kontraktoren für technische Dienstleistungen sowie Leiharbeiter von Personaldienstleistern eingesetzt. Die Kontraktoren sind Unternehmen, die auf Grund eines Dienst- oder Werkvertrages für ihren Auftraggeber bestimmte technische Dienst- oder Werkleistungen erbringen. Personaldienstleister sind Unternehmen, die Personal anderen Unternehmen überlassen und dort Arbeiten gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz ausführen.

Durch ihr Firmenmanagement und durch das Verhalten ihrer Mitarbeiter wirken die Kontraktoren und das überlassene Personal wesentlich auf den SGU-Standard ihrer Auftraggeber

und damit auch auf deren Qualitätsstandards ein. Aus diesem Grunde prüfen die Unternehmen der Industrie die SGU-Managementsysteme der Kontraktoren und Personaldienstleister.

Um das Prüfverfahren zu vereinheitlichen, wurden 1994 in den Niederlanden die Checklisten VCA (Veiligheids Checklijst Aannemers) und VCU (Veiligheids Checklijst Uitzendorganisaties) von dem RvA (Raad voor Accreditatie) als akkreditierungsfähig zugelassen. Nach deren erfolgreicher Einführung wurden in Deutschland die SCC- und SCP-Checklisten 1995 entwickelt und von der TGA - Trägergemeinschaft für Akkreditierung GmbH (TGA) nach entsprechender Prüfung in ihre Akkreditierungsprogramme aufgenommen. Beide Systeme haben von Anfang an stets die jeweiligen nationalen rechtlichen Anforderungen im Bereich SGU in Forderungen an die Anwender umgesetzt. Österreich hat sich damals eng am deutschen Verfahren orientiert und dieses in Folge übernommen. Der Fachverband der Mineralölindustrie (FVMI) fungiert hier als Lizenznehmer für Österreich.

Seit Juni 1996 konnten sich Zertifizierungsstellen nach dem SCC-/SCP-Regelwerk bei der TGA- (etwas später auch bei der österreichischen Akkreditierungsstelle) akkreditieren lassen und Zertifizierungen anbieten. 1997/1998 wurden durch einen Redaktionskreis des DGMK e.V. - in dem alle relevanten interessierten Kreise vertreten waren - die einzelnen Dokumente zu einem vollständigen SCC-Regelwerk zusammengefasst, das am 03.12.1998 in Kraft trat. Die nächsten Überarbeitungen des SCC-Regelwerkes erfolgten 2002, 2006 und 2011. SCC (Sicherheits Zertifikat Kontraktoren) ist ein Managementsystem für Kontraktoren und Personaldienstleister mit dem Anspruch einer Zertifizierung. Es vereinigt die Belange aus (Arbeits-)Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz (SGU). Die nächsten Überarbeitungen des SCC-Regelwerkes erfolgten 2002, 2006 und 2011.

Obwohl bei jeder Überarbeitung des SCC-Regelwerkes die Entwicklungen des SSVV VCA-Systems berücksichtigt wurden, um so eine fortlaufende gegenseitige Anerkennung der Systeme und der Gleichwertigkeit der entsprechenden Zertifizierungen zu gewährleisten, haben sich beide Systeme entsprechend den Veränderungen in der nationalen Gesetzgebung und der Anforderungen der interessierten Kreise eigenständig entwickelt.

Das deutsche und damit auch österreichische Programm für SGU-Personal weicht in zwei Punkten deutlich von dem VCA System ab:

- 1) Basierend auf der gesetzlichen Verpflichtung für Unternehmen, eine Sicherheitsfachkraft zu bestellen (§ 76 ASchG) und den Anforderungen an die Qualifikation derselben Personen (SFK-VO), besteht im österreichischen SCC-Regelwerk die Möglichkeit, operative Mitarbeiter intern zu schulen und zu prüfen. Diese Schulungen und Prüfungen sind nicht Bestandteil des Zertifizierungsprogramms SGU-Personal, werden aber im SCC-Zertifizierungsprogramm geregelt und anerkannt.
- 2) Die SCC Forderer haben stets festgestellt, dass externe Prüfungen von operativen Mitarbeitern und Führungskräften nur anerkannt werden können, wenn dies im Rahmen einer akkreditierten Personenzertifizierung erfolgt.

Diese Unterschiede führen dazu, dass die Anforderungen an SGU-Personal zwar inhaltlich ähnlich zu denen von VCA sind, aber die Programme als zwei eigenständige nationale Systeme existieren.

Im Jahr 2020 übernahm der VAZ e.V. die Eigentümerschaft für die Programme SCC und SGU-Personal in Deutschland und damit auch die Verantwortung für die Pflege. Das vorliegende Programm SCC in der Version 2021 stellt den aktuellen Stand dar und unterscheidet sich nur durch die Anpassungen an österreichische gesetzliche Regelungen.

Kapitel 3 Begriffe, Definitionen

3.1 Normenbasierte Definitionen

Tabelle ZP01-1: Normenbasierte Definitionen:

<i>Begriff:</i>	<i>Definition:</i>
<i>Zertifizierungsprogramm:</i>	Zertifizierungssystem, das sich auf bestimmte Produkte bezieht, auf welche dieselben festgelegten Anforderungen, spezifischen Regeln und Verfahren angewendet werden
<i>Zertifizierungsanforderungen:</i>	festgelegte Anforderungen, einschließlich Produkthanforderungen, die durch den Kunden als eine Bedingung zur Feststellung oder Aufrechterhaltung der Zertifizierung erfüllt sind
<i>Produkthanforderungen:</i>	Anforderungen, die sich direkt auf ein Produkt beziehen und die in Normen oder anderen normativen Dokumenten festgelegt sind
<i>Geltungsbereich der Zertifizierung (Prüfgegenstand):</i>	Festlegung: <ul style="list-style-type: none"> • des Produktes, des Prozesses, der Dienstleistung, für die die Zertifizierung gewährt wird, • des Zertifizierungsprogramms, • der Norm(en) und anderer normativer Dokumente (einschließlich Zeitpunkt der Veröffentlichung), deren Erfüllung in Bezug auf das Produkt, den Prozess, die Dienstleistung beurteilt wurde.
<i>Programmeigentümer:</i>	Person oder Organisation, die für die Entwicklung und Aufrechterhaltung eines bestimmten Zertifizierungsprogramms verantwortlich ist. Auch Programmeigner genannt.
<i>Organisation, Kunde, Antragsteller:</i>	Organisation oder Person, die gegenüber der Zertifizierungsstelle verantwortlich dafür ist, sicherzustellen, dass die Zertifizierungsanforderungen, einschließlich der Produkthanforderungen, erfüllt sind. Siehe auch Kontraktoren, Personaldienstleiter.
<i>Konformitätsbewertungsstelle:</i>	Zertifizierungsstelle, die das Zertifizierungsprogramm gemäß den in den Programmdokumenten ZP01 bis ZP03 genannten Bedingungen nutzt. Nutzer des Zertifizierungsprogrammes werden im Folgenden KBS genannt.

3.2 Programmbasierte Definitionen und Abkürzungen

Tabelle ZP01-2: Programmbasierte Definitionen und Abkürzungen

Begriff:	Definition:
Akkreditierung Austria	Die Akkreditierung Austria (AA) ist als Organisationseinheit des Bundesministeriums für Wirtschaft in Österreich die nationale Akkreditierungsstelle gemäß EU-Verordnung 765/2008.
Kontraktoren:	In der Industrie werden Kontraktoren für technische Dienstleistungen eingesetzt. Die Kontraktoren sind Unternehmen, die auf Grund eines Dienst- oder Werkvertrages für ihren Auftraggeber bestimmte technische Dienst- oder Werkleistungen erbringen. Kontraktoren können sich im Bereich der Managementsysteme auf Basis der SCC-Anforderungen des SCC-Dokumentes 003 zertifizieren lassen.
Nationale Akkreditierungsstelle (NAB)	Die einzige Stelle in einem Mitgliedstaat, die im Auftrag dieses Staates Akkreditierungen durchführt. (gemäß Artikel 2 Ziffer 11 Verordnung (EG) 765/2008
Personaldienstleister:	Unternehmen, die Personal anderen Unternehmen überlassen und dort Arbeiten gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) ausführen (z. B. in Raffinerien, chemischen Werken o. ä.). Personaldienstleister können sich im Bereich der Managementsysteme auf Basis der SCP-Anforderungen des SCC-Dokumentes 023 zertifizieren lassen.
SGU:	(Arbeits-)Sicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz.
SCC:	Managementsystem Sicherheits Certifikat Kontraktoren; Oberbegriff für das SCC- Managementsystem (MS), das die beiden Scopes SCC für Kontraktoren und SCP für Personaldienstleister unterscheidet. Im Scope SCC gibt es drei Standards SCC*, SCC** und SCC ^P .
SCC-Forderer:	Meist große Unternehmen und Konzerne der Mineralöl-, der chemischen, der Energie- und der Stahl-Industrie, die eine SCC- bzw. SCP-Zertifizierung von ihren Kontraktoren und Personaldienstleistern fordern.
SCC-Anforderungen:	Vom FVMI herausgegebene Grundlage der SCC-Zertifizierung für Kontraktoren (SCC-Dokument 003).
SCP-Anforderungen:	Vom FVMI herausgegebene Grundlage der SCP-Zertifizierung für Personaldienstleister (SCC-Dokument 023).
SCC-Koordinator:	Der SCC-Koordinator ist der angestellte Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle, der für die korrekte und vollständige Durchführung einer SCC-MS-Zertifizierung gemäß den maßgeblichen Regeln für die SCC- und SCP-Zertifizierung und -Akkreditierung verantwortlich ist und für diese Tätigkeit qualifiziert und benannt ist.
SCC-Sektorkomitee:	Das SCC-Sektorkomitee hat Aufgaben zur Pflege des SCC-Programms sowie des SGU-Personal Programms und zur Pflege der in diesem Dokument definierten Anforderungen; im Folgenden mit SK-SCC abgekürzt.

Begriff: Definition:

SCC-Checkliste:	Vom FVMI herausgegebene Grundlage der SCC-Zertifizierung für das produzierende Gewerbe bzw. Kontraktoren.
SCP-Checkliste:	Vom FVMI herausgegebene Grundlage der SCP-Zertifizierung für Personaldienstleister.
Pflichtfragen:	Pflichtfragen sind die in der SCC- bzw. SCP-Checkliste mit <input checked="" type="checkbox"/> gekennzeichneten Fragen.
Ergänzungsfragen:	Ergänzungsfragen sind die in der SCC- bzw. SCP-Checkliste mit einem <input type="checkbox"/> gekennzeichneten Fragen.
ASchG:	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
SFK-, STZ-, AMZ-AFa-VO:	Gesetzliche Regelungen über Arbeitsmediziner, Sicherheitsfachkräfte und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
AÜG:	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
P:	Projekt
PR:	Projektbesuche bei der Rezertifizierung
PÜ:	Projektbesuche bei der Überwachung
PZ:	Projektbesuche bei der Zertifizierung
SFK:	Sicherheitsfachkraft gem. (SFK-VO), BGBl. Nr. 277/1995 i.d.F. BGBl. II Nr. 13/2007
UH:	Unfallhäufigkeit

Kapitel 4 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des Zertifizierungsprogramms SGU-Personal umfasst die Zertifizierung von operativ tätigem Personal von Kontraktoren und Personaldienstleistern im SGU-Bereich. Das Programm unterscheidet zwischen zwei Qualifikationsstufen:

- Operativ tätige Mitarbeiter gem. Dokument 018 des SGU-Personal-VAZ 2021 A
- Führungskräfte der operativen Ebene gem. Dokument 017 des SGU-Personal-VAZ 2021 A

Die Bestätigung der Konformität mit dem spezifischen Zertifizierungsprogramm und den darin genannten Anforderungen auf Basis der ISO/IEC 17024 erfolgt durch Ausstellung eines Zertifikates. Die Zertifikate unterliegen keiner Überwachung und sind grundsätzlich auf 5 Jahre befristet.

Kapitel 5 Struktur der Prüf- und Zertifizierungsdokumente

Zertifizierungsprogramme beinhalten Anforderungen an Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen, die in Normen oder anderen normativen Dokumenten festgelegt sind. Die Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen für das Zertifizierungsprogramm SCC werden über

- diese Allgemeine Programmbeschreibung ZP01 A,
- die Anforderungen an teilnehmende Konformitätsbewertungsstellen ZP02 A sowie
- das Programmdokument ZP03 A in der jeweils gültigen Fassung

unter Anwendung der ISO/IEC 17024 abgebildet.

In das SGU-Personal Programmdokument ZP03 A sind die Erfahrungen der letzten Jahre eingeflossen. Es besteht aus den Dokumenten:

- ZP03 A - Dok 001 SGU-Prüfungsfragenkatalog für operativ tätige Mitarbeiter und Führungskräfte der operativen Ebene
- ZP03 A - Dok 017 "SGU-Prüfung von operativ tätigen Führungskräften durch akkreditierte Personenzertifizierungsstellen
- ZP03 A - Dok 018 "Fakultative SGU-Prüfung von operativ tätigen Mitarbeitern durch akkreditierte Personenzertifizierungsstellen
- ZM03 A - Dok 003 "SCC-Anforderungen" - hier Anforderungen 3.2 und 3.3
- ZM03 A - Dok 023 "SCP-Anforderungen" - hier Anforderungen 3.2 und 3.3

Kapitel 6 Die Organe im Zertifizierungsprogramm

6.1 Der Programmeigentümer

Der FVMI ist der Eigentümer der Zertifizierungsprogramme „SCC-VAZ 2021 A“ sowie „SGU-Personal VAZ 2021 A“. Er übernimmt damit alle Rechte und Pflichten für die Aktualität und Pflege des Programms sowie den Erhalt der Akkreditierungsfähigkeit.

6.2 Das SCC Sektorkomitee (SK-SCC)

Das SK-SCC vertritt die Interessen der interessierten Kreise im Programm. Es trägt dafür Sorge, dass bei der Pflege und Weiterentwicklung des Programmes die Belange der interessierten Kreise berücksichtigt werden. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des SK-SCC in der aktuellen Fassung.

6.3 Ausschüsse

Das SK-SCC hat das Recht, für spezielle fachliche Belange Ausschüsse einzurichten. Diese können temporär oder auch dauerhaft sein. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des SK-SCC in der aktuellen Fassung.

Kapitel 7 Nutzungsbedingungen des Programms für KBS

Der FVMI stellt die Nutzung der Zertifizierungsprogramme „SCC-VAZ 2021 A“ sowie „SGU-Personal VAZ 2021 A“ jeder Konformitätsbewertungsstelle KBS frei, die die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Die interessierte Stelle muss dem FVMI nachweisen, dass sie entweder bereits Kunden hat, die im Geltungsbereich des Zertifizierungsprogramm „SCC-VAZ 2021 A“ bzw. „SGU-Personal VAZ 2021 A“ tätig sind oder werden wollen, oder diese akquirieren wollen.
- Die interessierte Stelle muss mit dem FVMI einen Vertrag über die Nutzung des Zertifizierungsprogramms SGU-Personal abschließen.
 - Nach Vertragsschluss erhält die KBS die nicht öffentlich zugänglichen Programmunterlagen, die für die Beantragung der Akkreditierung bei der NAB benötigt werden.
 - Mit diesem Vertrag erteilt der FVMI der KBS die Zustimmung, nach erfolgter Akkreditierung Zertifizierungen auf der Grundlage des Zertifizierungsprogramms SCC-VAZ 2021 A und unter Einhaltung dessen Anforderungen durchzuführen. Nach Erbringung des Nachweises der interessierten Stelle über eine Akkreditierung auf Basis der ISO/IEC 17024 für das Programm „SGU-Personal“ durch die nationale Akkreditierungsstelle, tritt der Vertrag in Kraft.
 - Die interessierte Stelle verpflichtet sich darin, die Bedingungen dieser allgemeinen Programmbeschreibung ZP01 A, die Anforderungen an teilnehmende KBS ZP02 A, das Programmdokument ZP03 A sowie weitere mitgeltende Dokumente umzusetzen.
 - Die interessierte Stelle verpflichtet sich, die Bild- und Textmarke „SCC“ zu den in der Zeichensatzung genannten Bedingungen zu verwenden.
- Wenn eine andere NAB als Akkreditierung Austria die Akkreditierung gegen SGU-Personal VAZ 2021 A basierend auf der vorliegenden Programmmulassung durch Akkreditierung Austria anbietet (Programm), sind von der akkreditierenden NAB die folgenden Programmauflagen zu beachten, um die Homogenität in der Begutachtung und die angemessene Bewertung der im Programm umgesetzten nationalen Gesetze im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz zu gewährleisten:
 1. Die akkreditierende NAB ist sich bewusst, dass die Verpflichtung einen Lizenzvertrag zu schließen integraler Bestandteil des Programms und Voraussetzung für die Nutzung des Programms und des markenrechtlich geschützten Prüfzeichens ist. Bei Fehlen des Lizenzvertrages ist die Eignung und Zuverlässigkeit der handelnden Personen der antragstellenden KBS nicht gegeben, weil sie gegen rechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Programmeigentümer verstoßen.
 2. Wenn möglich und angemessen, ist Akkreditierung Austria entsprechend Art. 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) 765/2008 mit der Durchführung der Begutachtungen und Witness Audits zu beauftragen. Dies gilt auch dann, wenn die KBS keine Niederlassung/Betriebsstätte in Österreich hat, aber das Programm SGU-Personal VAZ 2021 A in die Akkreditierung aufgenommen werden soll.
 3. Sofern und soweit eine Einbindung der Akkreditierung Austria entsprechend vorstehend Ziff. 2) nicht angemessen ist, sind durch die NAB möglichst Begutachter zu beauftragen, die durch Akkreditierung Austria für SGU-Personal VAZ 2021 A zugelassen sind.
 4. Ist eine Beauftragung von durch Akkreditierung Austria zugelassenen Begutachtern durch die akkreditierende NAB nicht möglich, obliegt es der akkreditierenden NAB, durch Schulungen eine angemessene Kompetenz der Begutachter zu gewährleisten und dem Programmeigentümer auf Verlangen die Grundlagen für die Berufung des Begutachtungspersonals sowie die entsprechenden Kompetenznachweise offenzulegen. Dies betrifft insbesondere, wie die Begutachter die nationalen Besonderheiten

des Programms, insbesondere die nationale Rechtslage in Österreich, angemessen beurteilen können.

5. Die akkreditierende NAB verpflichtet sich,
 - a. auf Antrag des Programmeigentümers die für ihn relevanten Ergebnisse zum Zertifizierungsprogramm aus „Peer-Evaluierungen“ ungekürzt mitzuteilen,
 - a. den Programmeigentümer über alle Beschwerden und Widersprüche zu informieren, die einen inhaltlichen Bezug zu dem Programm haben. Das schließt auch die Offenlegung der entsprechenden anonymisierten Auszüge aus Verfahrensakten der akkreditierenden NAB bzgl. der Akkreditierung einer betroffenen KBS ein.
 - b. den Programmeigentümer und Akkreditierung Austria über alle Erkenntnisse aus Begutachtungen zu informieren, die grundlegende Fragen zu Anforderungen des Programms oder dessen Akkreditierungsfähigkeit betreffen.
- Weiteres ist im Vertrag des FVMI mit der KBS sowie der SCC-Zeichensatzung des FVMI geregelt.

Kapitel 8 Das Zertifizierungsverfahren

Das Zertifizierungsprogramm richtet sich an:

- Führungskräfte der operativen Ebene, die weisungsbefugt an der Leistungserbringung beteiligt sind, z. B. Bauleiter, Projektleiter, Meister, Techniker, Polier, Obermonteur, Vorarbeiter - im Bereich der Personaldienstleister auch der Disponenten (gemäß Dokument ZP03 A – Dok 17)
- die operativ tätigen Mitarbeiter, die an der Leistungserbringung direkt beteiligt sind, z. B. Arbeiter, Facharbeiter, Monteure (gemäß Dokument ZP03 A – Dok 18).

Alle Personen, die die Zulassungsbedingungen (siehe ZP02 A, Tabelle 2) erfüllen und die Bedingungen des Zertifizierungsprogramms akzeptieren, können bei teilnehmenden Konformitätsbewertungsstellen, die über eine SGU-Personal Akkreditierung auf Basis der ISO/IEC 17024 verfügen, einen Antrag auf Zertifizierung zu stellen.

Die Prüfungsinhalte und die Prüfungsmodalitäten sind in den ZP03 A-Dokumenten festgelegt. Weiteres regeln die Prüfungs- und Zertifizierungsordnungen der KBS.

Die Zertifikate unterliegen keiner Überwachung und sind grundsätzlich auf 5 Jahre befristet.

Kapitel 9 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Programmbeschreibung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wien, 08.03.2024

Der Vorsitzende des SK-SCC

Die Geschäftsführung des FVMI

Annex - Mitgeltende Unterlagen

Verzeichnis der mitgeltenden Unterlagen:

- ZP02 A Anforderungen an teilnehmende KBS, Teil 1
- ZP02 A Anforderungen an teilnehmende KBS, Teil 2.1, ISO/IEC 17024
- ZP02 A Anforderungen an teilnehmende KBS, Teil 2.2, Anhänge
- ZP03 A SGU-Personalprogramm bestehend aus:
 - ZP03 A – Dok 001 SGU-Prüfungsfragenkatalog für operativ tätige Mitarbeiter und Führungskräfte der operativen Ebene
 - ZP03 A - Dok 017 "SGU-Prüfung von operativ tätigen Führungskräften durch akkreditierte Personenzertifizierungsstellen"
 - ZP03 A - Dok 018 "Fakultative SGU-Prüfung von operativ tätigen Mitarbeitern durch akkreditierte Personenzertifizierungsstellen"
 - ZM03 A - Dok 003 "SCC-Anforderungen" - hier Anforderungen 3.2 und 3.3
 - ZM03 A - Dok 023 "SCP-Anforderungen" - hier Anforderungen 3.2 und 3.3
- SCC-Zeichensatzung
- Geschäftsordnung des SK-SCC
- SCC Beschwerdeprozess
- Muster-Zertifikate SCC